

Schutzbestimmungen für einreisende Arbeitskräfte werden verschärft

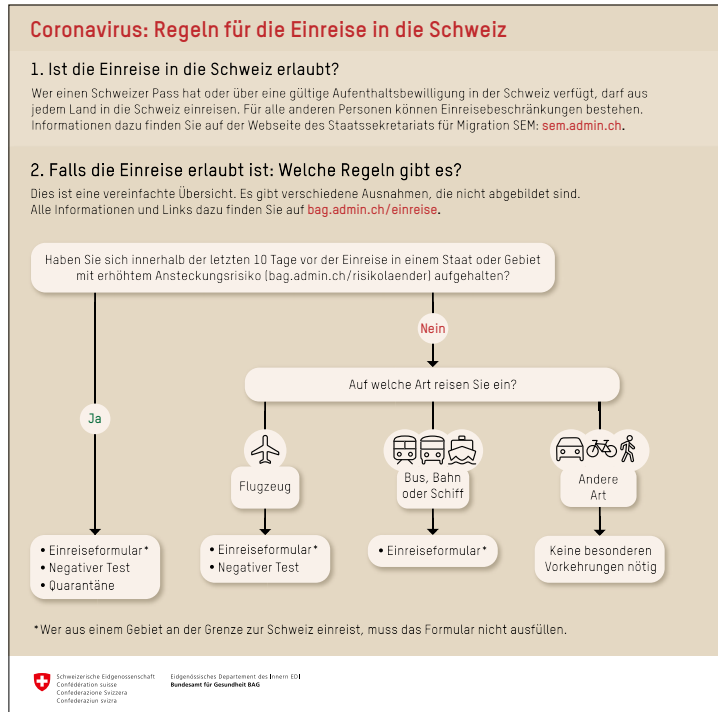
# Corona und ausländische Arbeitskräfte

Die angespannte Coronalage verändert sich laufend. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) beurteilt regelmässig die Risikogebiete, Einreisebedingungen und die Quarantänpflicht. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Arbeitgebende sich auf dem neuesten Informationsstand halten.

Der Kanton St.Gallen hat festgelegt, dass ausländische Arbeitnehmende in der Landwirtschaft bei der Einreise die besonderen Schutzmassnahmen ebenfalls befolgen müssen. Die Regelung gilt insbesondere auch für Hilfskräfte wie zum Beispiel Erntehelferinnen und Erntehelfer, die für eine beschränkte Zeit in der Schweiz arbeiten.

**Bestimmungen für Einreisende** Bund und Kantone haben gemäss Covid-19-Verordnung für einreisende Arbeitskräfte folgende Bestimmungen angeordnet:

1. Es ist ein Einreiseformular auszufüllen. Davon ausgenommen sind Einreisende aus einem direkten Nachbarland ([www.swissplf.admin.ch](http://www.swissplf.admin.ch)). Das Einreiseformular ist vor der Einreise elektronisch einzureichen. Die Gesuchsteller erhalten eine Bestätigung per Mail.
2. Personen, welche per Flugzeug in die Schweiz einreisen oder in den letzten zehn Tagen sich in einem Risikoland aufhielten, haben ein negatives Testresultat vorzuweisen. Es muss sich dabei um einen PCR-Test handeln, der vor weniger als 72 Stunden durchgeführt wurde.
3. Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise



Die Regeln für die Einreise in die Schweiz hat das Bundesamt für Gesundheit grafisch erläutert.

Bild: bag.

in einem Risikoland aufgehalten haben, müssen nach der Einreise zehn Tage in Quarantäne. Bestimmungen dazu unter dem Link: [www.sg.ch/tools/informationen-coronavirus/rueckkehr-ausrisikolaendern.html](http://www.sg.ch/tools/informationen-coronavirus/rueckkehr-ausrisikolaendern.html).

## Frühzeitig planen

Arbeitgebende sind gebeten, die Einreise der Arbeitskräfte frühzeitig zu planen und dabei die Schutzmassnahmen einzuhalten. Kommt eine Hilfskraft für eine längere Zeit in die Schweiz, kann ihr eine frühzeitige Einreise, welche das Einhalten der Quarantänedauer ermöglicht, zugemutet werden. Die Verantwortung für die korrekte Umsetzung der Schutzmassnahmen liegt primär bei den betroffenen Arbeitgeberinnen und Arbeit-

gebern. Weitere Details sind zu erfahren unter der Seite des BAG: [www.bag.admin.ch/bag/de/home.html](http://www.bag.admin.ch/bag/de/home.html) oder auf der Website des Kantons: [www.sg.ch/tools/informationen-coronavirus.html](http://www.sg.ch/tools/informationen-coronavirus.html). *sgbv/aw.*

## Risikoländer

Zu den Risikoländern gehörten unter anderem am 22. März: Teile Frankreichs, Italien (ohne Südtirol), Österreich (ohne Vorarlberg und Tirol), Bundesland Thüringen in Deutschland, Albanien, Bulgarien, Kosovo, Moldawien, Montenegro, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn. Die Liste wird alle 14 Tage angepasst. *sgbv/aw.*